

**Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 19. 12. 2006 2 BvR 2357/06, 2 BvR 2389/06 EzD 6.1.1 Nr. 12**

**Leitsätze (nicht amtlich)**

- 1. Die Verfassungsbeschwerden gegen die Beschlüsse des BFH vom 18. 7. 2006, X B 39/06, und vom 30. 8. 2006, IX B 139/06, betreffend die Erteilung einer von der Gemeindebehörde verweigerten Bescheinigung i. S. v. § 7h Abs. 2 EStG und die Beschwerde gegen den Beschluss des FG, mit dem der Antrag auf einstweilige Anordnung auf Remonstration des Finanzamts hinsichtlich der Bescheinigung abgelehnt wurde, sind nicht zur Entscheidung angenommen worden.**
- 2. Dem Bevollmächtigten der Bf., der das BVerfG nunmehr das vierte und fünfte Mal mit Anträgen beschäftigt hat, die stets die gleiche einfachrechtliche Frage der Verfassungswidrigkeit des § 7h EStG bzw. dessen gesetzwidrige Anwendung auf die konkreten Einzelfälle zum Gegenstand haben, wird eine Missbrauchsgebühr von 2.000 EUR auferlegt.**

**Sachverhalt**

Die beiden Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

**Aus den Gründen**

Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen die Versagung erhöhter Absetzungsmöglichkeiten gemäß § 7h EStG.

1. Gemäß § 7h Abs. 2 EStG kann ein Steuerpflichtiger erhöhte Absetzungen für Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, dass die geltend gemachten Kosten für Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen entstanden sind (§§ 142 Abs. 1 Satz 1, 165 Abs. 3 BauGB).

a) Die steuerliche Geltendmachung für Modernisierungsmaßnahmen betrifft in concreto jeweils Gebäude, die außerhalb der in den §§ 142 und 165 BauGB aufgeführten Gebiete und Bereiche liegen. Die Bf. ... versuchten zunächst, die für eine steuerliche Anerkennung gemäß § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG erforderliche Bescheinigung verwaltungsgerichtlich zu erlangen. Nach Zurückweisung der beiden Klagen durch die zuständigen VGe sind entweder keine Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt oder es ist ein solcher zurück genommen worden. Die daraufhin gestellten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind ebenso wie die vielfach erhobenen Anhörungsrügen und Beschwerden fachgerichtlich abgelehnt bzw. verworfen worden. In diesem Zusammenhang vertraten die Bf. die Auffassung, aus § 99 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO ergebe sich in ihren Fällen die Pflicht der Gemeinde, die beantragte Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG zu erteilen.

b) Auf finanzgerichtlichem Wege versuchten beide Bf. sodann, die Nichtanerkennung der Steuerminderungsmöglichkeit gemäß § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG durch die

zuständigen Finanzämter anzufechten. Ob in beiden Verfahren finanzgerichtliche Klage erhoben worden ist, ist anhand der beigelegten Unterlagen nicht feststellbar. Mit einer Fülle von Anträgen haben die Bf. entweder das Ziel verfolgt, das zuständige Finanzamt zu einer Remonstration gegenüber der Gemeinde zu verpflichten, oder die Feststellung angestrebt, dass aus § 86 Abs. 3 FGO die Verpflichtung der Gemeinde auf Erteilung der Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG folge; teilweise ist zusätzlich die Einschlägigkeit des § 86 Abs. 3 FGO mit dem Schutz des Steuergeheimnisses begründet worden. Die Anträge hatten keinen Erfolg. Fachgerichtlich gab es eine Reihe von Hinweisen des Inhalts, dass – soweit es den Antragstellern darum gehe, die Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung nach § 7h EStG auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen und das Finanzamt zur Einwirkung auf die zuständige Behörde zu veranlassen („Remonstration“) – § 86 Abs. 3 FGO ersichtlich keine Rechtsgrundlage biete. Auch der weiter gehende Antrag, über § 86 Abs. 3 FGO die Ausstellung der Bescheinigung zu erreichen, sei offensichtlich unbegründet; denn die Ast. verlangten nicht die Vorlage bereits vorhandener Urkunden, sondern wollten erreichen, dass ihnen Bescheinigungen nach § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG überhaupt erst ausgestellt würden.

c) Die Bf. rügen eine Verletzung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und erheben den Vorwurf, die Finanzbehörden und die Finanzgerichte hätten willkürlich entschieden, da ein Fall der „verfassungswidrigen tatsächlichen Verweigerung der beantragten Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG“ vorliege. Daneben werden noch Rügen erhoben, die Verletzungen der Art. 2 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG zum Gegenstand haben. Hilfsweise begehren sie die Feststellung, dass die Regelung in § 7h Abs. 2 Satz 1 EStG umzudeuten sei in eine ausnahmslose Pflicht zur Erteilung der Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde.

d) Der Bevollmächtigte der Bf. hat das BVerfG nunmehr das vierte und fünfte Mal mit Anträgen beschäftigt, die stets die gleiche einfachrechtliche Frage der Verfassungswidrigkeit des § 7h EStG bzw. dessen gesetzwidrige Anwendung auf die konkreten Einzelfälle zum Gegenstand haben. Auf die Beschlüsse in den Verfahren 2 BvQ 54/04 (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. 12. 2004), 2 BvQ 17/05 (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 14. 6. 2005) und 2 BvR 309/06 (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 24. 2. 2006) wird ergänzend verwiesen.

Im Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 14. 6. 2005 (2 BvQ 17/05) ist gegenüber dem Bevollmächtigten, der auch die hier zu behandelnden Anträge verfasst hat, die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr angedroht worden. Im darauf folgenden Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 24. 2. 2006 (2 BvR 309/06) ist dem Bevollmächtigten, dort als Bf. auftretend, eine Missbrauchsgebühr von 1.500 € auferlegt worden.

2. Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen (vgl. BVerfGE 90, 22 [24ff.]; 96, 245 [248ff.]). Die Verfassungsbeschwerden haben – unbeschadet der Frage ihrer Zulässigkeit – jedenfalls auch deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil nicht ansatzweise dargelegt und erkennbar ist, dass die Bf. in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein könnten (vgl. § 90 Abs. 1 BVerfGG).

Die Versuche der Bf., über § 99 Abs. 2 VwGO und § 86 Abs. 3 FGO die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 7h EStG zu erreichen, basieren auf einem offenkundigen

Missverständnis der in der VwGO und der FGO niedergelegten Vorlage- und Auskunftspflichten der Behörden.

Wie in den benannten Verfahren zuvor lassen die vorgetragenen Begründungen für etwaige Grundrechtsverletzungen jegliche Substanz vermissen.

Die weiteren Ausführungen des BVerfG dienen der Begründung der Missbrauchsgebühr, die verhängt wurde, weil der Bevollmächtigte in den Jahren 2004, 2005 und 2006 drei Verfahren vor dem BVerfG mit Anträgen angestrengt hatte, die mit den Anträgen und deren Begründungen bis in wesentliche Teile der Formulierungen hinein in den hiesigen Verfahren nahezu identisch waren.